**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für das Bauvorhaben**

**„Äußerer Stadtring West Dresden – Hauptabschnitt 5**

**Hamburger Straße zwischen Alte Meißner Landstraße und Weißeritzbrücke**

**einschließlich EÜ-Bauwerk km 2,182 mit Haltepunkt Dresden-Cotta (Strecke 6248)“**

Die Landeshauptstadt Dresden hat für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat die Landeshauptstadt Dresden folgende Unterlagen vorgelegt:

|  |  |
| --- | --- |
| Unterlage-Nr. | Bezeichnung |
| 0 | Vorwort zur gemeinsamen Planfeststellung nach § 78 Abs. 2 VwVfG |
| 1 | Erläuterungsbericht |
| 2 | Übersichtskarte |
| 3 | Übersichtslageplan |
| 4 | Übersichtshöhenplan |
| 5 | Lageplan |
| 6 | Höhenplan |
| 7 | Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen |
| 8 | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen |
| 9  9.1  9.2  9.3 | Landschaftspflegerische Maßnahmen  Maßnahmenübersichtsplan  Maßnahmenpläne  Maßnahmenverzeichnis |
| 10  10.1  10.2 | Grunderwerb  Grunderwerbsplan  Grunderwerbsverzeichnis |
| 11.1  11.2 | Regelungsverzeichnis  Lageplan zum Regelungsverzeichnis |
| 12 | Widmung, Umstufung, Einziehung |
| 13 | Kostenermittlung |
| 14 | Straßenquerschnitt |
| 15 | Bauwerksskizzen |
| 16  16.1  16.2  16.3  16.4  16.5  16.6  16.7  16.8  16.9  16.10  16.11  16.12 | Sonstige Pläne  Leitungsbestandsplan  koordinierter Leitungsplan  UVN-Schnitte  Öffentliche Beleuchtung  Bahnstrom  LSA  Spartenpläne  Verkehrsführung während der Bauzeit  Ausrüstungs-, Markierungs-, Beschilderungsplan  Haltestellenplan  Fahrleitung  Kanalplanung SE DD |
| 17  17.1  17.2 | Immissionstechnische Untersuchungen  Schalltechnische Untersuchung  Luftschadstoffgutachten |
| 18  18.1  18.2 | Wassertechnische Untersuchungen  Erläuterungen  Berechnungen |
| 19  19.1  19.2  19.3  19.4 | Umweltfachliche Untersuchungen  Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan  Artenschutzfachbeitrag mit Lageplan  Umweltverträglichkeitsprüfung  Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie |
| 20 | Geotechnische Untersuchung |
| 21 | Sonstige Gutachten |
| 22 | Verkehrsuntersuchung |
| 23 | Verkehrssicherheit |
| 24 | Wirtschaftlichkeit |
| 25.1  25.2  25.3  25.4  25.5  25.6  25.6.1  25.6.2  25.6.3  25.6.4  25.7  25.8  25.9  25.10  25.11  25.12 | Erläuterungsbericht  Übersichtsplan  Lageplan  Bauwerksverzeichnis  Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis  Bauwerkspläne  Eisenbahnüberführung km 2,182  Stützwände  Lärmschutzwände  Haltepunkt Dresden-Cotta  Querschnitte  Wasserrechtliche Unterlagen  Schalltechnische Untersuchung  Landschaftspflegerischer Begleitplan  Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept  Rettungswegekonzept |

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnah­men werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Dresden, Gemarkungen Cotta, Briesnitz, Friedrichstadt und Meußlitz beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**10. Dezember 2020 bis 20. Januar 2021**

bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9,

Zimmer K 344 während der Dienststunden

Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Besucher werden gebeten, sich telefonisch unter (03 51) 4 88 43 27 anzumelden. Ab Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasenschutz-Bedeckung zu tragen.

Zudem wird der Plan auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen>, Rubrik - Infrastruktur - veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) <https://uvp-verbund.de> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **22. Februar 2021** bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.   
     
   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchti-gung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.   
     
   Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnah-men und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).   
   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Temin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.   
     
   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.   
     
   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
     
   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an diesen Flächen ein Vorkaufsrecht zu   
   (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,   
   - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,  
   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschie- den werden wird,   
   - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,  
   - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Mög-lichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweise zu Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):   
      
    Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: [datenschutz@lds.sachsen.de](mailto:datenschutz@lds.sachsen.de); Telefon: +49 371/532-0) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weiter Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsenlde/datenschutz> (→Unterlagen → Planfeststellungsverfahren Infrastruktur).